

"Kann illegal, kann scheißegal": Polizei-Adbustings in Berlin



Die Berliner Adbusting-Szene hat wieder zugeschlagen. Mit vierzig selbst gestalteten Postern kritisiert die Kommunikationsguerilla-Gruppe "Polizei abschaffen" die Polizei. Diese Plakate hing die Gruppe heute unautorisiert in Werbevitruinen der ganzen Berliner Innenstadt.

"Der Staatsschutz veranstaltet Hausdurchsuchungen und sammelt DNA-Proben wegen veränderter Werbeplakate, wenn diese das Militär oder die Polizei kritisieren" erklärt Barbara Jendro, Sprecher*in der Kommunikationsguerilla-Gruppe "Polizei abschaffen". Gleichzeitig sei man dort nicht in der Lage, die Nazi-Chats der Kolleg*innen zu erkennen oder die Verstrickungen der eigenen Behörde in den "Neukölln-Komplex" aufzudecken. "Eine Behörde, die lieber mit DNA-Proben und Hausdurchsuchungen beklebten Werbeplakaten hinterher jagt, statt wichtige Dinge zu tun, gehört besser heute als morgen abgeschafft."

Webpage mit Fakten

Um die Argumente auf den Postern mit Fakten zu belegen, stellte die Gruppe außerdem einen Blog als Landing-Page ins Internet. Unter der Adresse

abschaffen.noblogs.org

findet man Bilder von der Adbusting-Aktion, einen "Darfschein" für Aktivist*innen, der Einstellungsbescheide der Staatsanwaltschaft zusammen fasst und eine Liste mit rechten Vorfällen in der Berliner Polizei und verwandten Repressionsbehörden. Diese Adresse findet sich auch auf den Adbustings der Gruppe. Außerdem informiert die Landing-Page über das rechtswidrige Vorgehen der Behörden gegen Adbusting.

"Denn die gehen mit Hausdurchsuchungen, dem Analysieren von DNA-Spuren und Meldungen ans Terrorabwehrzentrum GETZ gegen beklebte Werbeplakate vor", erklärt Sprecher*in Barbara Jendro.

Adbusting-Poster kritisieren die Polizei

"Kann illegal. Kann scheißegal." Was auf den ersten Blick wie eine neue Werbekampagne der Polizei aussehen könnte, ist in Wirklichkeit eine Kritik. Denn weiter heißt es: "Statt Polizeigewalt zu hinterfragen, jagen wir lieber Adbuster*innen" oder "Statt institutionellen Rassismus zu hinterfragen, jagen wir lieber Adbuster*innen." Auch das Polizei-Logo entpuppt sich auf den zweiten Blick als Fälschung. Denn der Bär schwingt einen Schlagstock und statt „Polizei Berlin“ lautet die Wortmarke „Polizei abschaffen“. Eine Plakat-Serie mit 40 derartigen Postern brachte die Kommunikationsguerilla-Gruppe „Polizei abschaffen“ unautorisiert in sogenannten Werbevitruinen unter. Diese lassen sich in Berlin meistens mit einem einfachen Rohrsteckschlüssel (Sechskant 8-9mm) aus dem Baumarkt oder einem einfachen 4-Zoll-Innenvierkant-schlüssel öffnen.

Was ist legal?

Aber ist das nicht illegal, wenn man ein mitgebrachtes eigenes Poster in eine Werbevitrine im öffentlichen Raum hängt? Wo doch der Kapitalismus üblicherweise den Zugang zu gesellschaftlichen Ressourcen Menschen mit viel Geld vorbehält? Ausgerechnet die Staatsanwaltschaft Berlin ist da anderer Meinung.

Am 3.12.2019 beschloss Staatsanwält*in Eppert: "Strafrechtlich ist der Sachverhalt (...) wie folgt zu bewerten: Eine Strafbarkeit gemäß § 243 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 2 StGB kommt nicht in Betracht: Zum einen ist die Anwendbarkeit wegen Abs. 2 StGB fraglich. Zum anderen käme hier nur Versuch in Betracht. Da aber aus anderen Fällen des sog. Adbusting bekannt ist, dass die ursprünglichen Plakate nicht immer mitgenommen, sondern teilweise auch in dem Werbekasten belassen werden, kann hier nicht unterstellt werden, dass die Beschuldigten das ursprüngliche Plakat mitnehmen wollten."

StA Berlin: Strafbarkeit scheidet aus

Die Entscheidung ist kein Einzelfall. Auch Staatsanwält*in Grenz stellte am 18.5.2020 ein Adbusting-Verfahren mit sofortiger Wirkung ein und verbot die vom LKA beantragte Hausdurchsuchung: "Eine Strafbarkeit wegen versuchten Diebstahls durch das Abhängen der ursprünglich im Schaukasten befestigten Plakate scheidet bereits aus, da die Plakate hinter dem Kasten versteckt aufgefunden wurden. Eine Zueignungsabsicht kann daher nicht festgestellt werden" (Staatsanwält*in Grenz, 231 Js 1331/20).

GdP: Adbusting ist perfide Perversion

Bei der Staatsanwaltschaft, also den Vorgesetzten der Polizei, ist man also der Meinung: Adbusting mit Werbevitrinen ist nicht strafbar, wenn man nichts kaputt macht oder klaut und ein eigenes Poster mitbringt. Auf Twitter protestierte u.a. Benjamin Jendro, der Berliner Sprecher der Gewerkschaft der Polizei (GdP) gegen die Entscheidungen: "Das ist keine Meinungsäußerung, sondern perfide, menschenverachtend und armselig - Kann nicht sein, dass das stärkste Mittel des Rechtsstaats gegen solche Perversion das Kunsturheberrecht ist."

<https://twitter.com/Djeron7/status/1311296266463318019>

Lieber heute als morgen abschaffen

"Perfide, menschenverachtend, armselig und vor allem illegal ist eher das Handeln der Polizei", sagt Barbara Jendro, die Sprecher*in der Gruppe. "Doch das ist dort allen scheißegal. Eine Polizei, die ihre Macht missbraucht, um Kritiker*innen zu verfolgen, statt Nazis auch in den eigenen Reihen zu jagen und nicht in der Lage ist, sich mit institutionellem Rassismus und Polizeigewalt kritisch auseinander zu setzen, gehört besser heute als morgen abgeschafft."

abschaffen.noblogs.org



**KANN ILLEGAL.
KANN SCHEIBEGAL.**

**Statt Polizeigewalt zu hinterfragen
verfolgen wir lieber Adbustings.**



abschaffen.noblogs.org



**KANN SCHIKANIEREN.
KANN INHAFTIEREN.**

**Statt uns mit strukturellem
Rassismus zu beschäftigen,
verfolgen wir lieber Adbustings.**



abschaffen.noblogs.org



**KANN ZUGRIFF
KANN ÜBERGRIFF**

**Statt Sexismus zu hinterfragen
verfolgen wir lieber Adbustings.**



abschaffen.noblogs.org



**KANN IN AKTEN PFUSCHEN.
KANN MORD VERTUSCHEN.**

**Statt rassistische Morde
aufzuklären, verfolgen
wir lieber Adbustings.**



abschaffen.noblogs.org



DARF

SCHEIN

231 Js 1331/20

2. Strafbarkeit durch sog. "Adbusting"

Eine Strafbarkeit wegen versuchten Diebstahls durch das Abhängen der ursprünglich im Schaukasten befestigten Plakate scheidet bereits aus, da die Plakate hinter dem Kasten versteckt aufgefunden wurden. Eine Zueignungsabsicht kann daher nicht festgestellt werden.

Auch waren die ursprünglich befestigten Plakate noch intakt, sodass eine Sachbeschädigung allein im Sinne des Abs. 2 in Betracht kommt. Dieser ist grundsätzlich weit gefasst, sodass es unter Umständen noch vom Tatbestand umfasst sein dürfte, dass die entfernten Plakate der optischen Wahrnehmbarkeit entzogen sind. Jedenfalls scheitert die Strafbarkeit jedoch daran, dass die Plakate kurzfristig und ohne großen Aufwand wieder in dem Kasten hätten befestigt werden können, sodass es sich um eine unerhebliche Veränderung der Sache handelt.

Es sind daher keine weiteren Ermittlungsanhalte ersichtlich.

Das Verfahren gegen den Beschuldigten war daher ohne weitere Ermittlungen einzustellen.

4. Einstellung des Verfahrens gemäß § 170 Abs. 2 StPO aus Gründen des vorstehenden Vermerks/nachfolgenden Bescheids bezüglich des Beschuldigten [REDACTED] - keine Straftat (Merkmal oks),
Erledigungskennziffer: 4012. ✓



7. Weglegen (5 Jahre)

Grenz
Staatsanwältin

18. MAI 2020

(Chodek)
Justizhauptsekretärin



Vfg.

1. Personendaten und Schuldvorwurf geprüft:
Keine Änderung erforderlich.

2. **Zählkarte**

- a) Sachgebietsschlüssel: **11 korrekt!**
- b) Strafsache der Organisierten Kriminalität? ja nein
- c) Jugendschutzsache? ja nein
- d) Maßnahm. d. Vermögensabschöpfung:
Es sind keine Daten zu erfassen. ja nein
- e) Verdachtsmeldung Geldwäsche ja nein

3. **Vermerk:**

1. Urkundenfälschung durch Erstellen des Flyers

Es liegt bereits kein Anfangsverdacht gegen den Beschuldigten wegen Urkundenfälschung durch Erstellen der Flyer vor. Der Beschuldigte wurde ergriffen, als er am 01.05.2020 ein Paket, welches inhaltlich Bezug auf die "Flyer-Aktion" nahm, in einem Schaukasten der Firma Wall anbringen wollte. Die Erstellung der Flyer, die in der ersten Variante bereits am 24.04.2020 verbreitet wurden, lag zu diesem Zeitpunkt bereits Tage zurück. Auch wenn offenkundig ist, dass der Beschuldigte sich mit dieser Aktion identifiziert, kann längst nicht daraus geschlossen werden, dass dieser auch Täter oder Teilnehmer der Urkundenfälschung durch Erstellung der Flyer ist. Hierfür bestehen schlicht keine Anhaltspunkte.

2. Strafbarkeit durch sog. "Adbusting"

Eine Strafbarkeit wegen versuchten Diebstahls durch das Abhängen der ursprünglich im Schaukasten befestigten Plakate scheidet bereits aus, da die Plakate hinter dem Kasten versteckt aufgefunden wurden. Eine Zueignungsabsicht kann daher nicht festgestellt werden.

Auch waren die ursprünglich befestigten Plakate noch intakt, sodass eine Sachbeschädigung allein im Sinne des Abs. 2 in Betracht kommt. Dieser ist grundsätzlich weit gefasst, sodass es unter Umständen noch vom Tatbestand umfasst sein dürfte, dass die entfernten Plakate der optischen Wahrnehmbarkeit entzogen sind. Jedenfalls scheidet die Strafbarkeit jedoch daran, dass die Plakate kurzfristig und ohne großen Aufwand wieder in dem Kasten hätten befestigt werden können, sodass es sich um eine unerhebliche Veränderung der Sache handelt.

Das Verfahren gegen den Beschuldigten war daher ohne weitere Ermittlungen

einzustellen.

Auch die Untersuchung des spurenschonend behandelten Flyers würde insoweit keine weiteren Anhaltspunkte zur Ermittlung des Verfassers des Flyers bieten, da mittels dieser allenfalls das Verteilen der Flugblätter, keinesfalls jedoch deren Erstellen nachgewiesen werden kann. Dies gilt insbesondere, da die Kopien der falschen Urkunde, die nur im Falle des Original-Flugblattes vorliegt, nicht selbst falsche Urkunden im Sinne des § 267 Abs. 1 StGB sind.

Es sind daher keine weiteren Ermittlungsanhalte ersichtlich.

- 4. Einstellung des Verfahrens gemäß § 170 Abs. 2 StPO aus Gründen des vorstehenden Vermerksmachfolgenden Bescheids bezüglich des Beschuldigten : - keine Straftat (Merkmal oks),

Erledigungskennziffer: 4012.

- 5. Bescheid (Anlage) an Anzeigeerstatter Frank Lars Balzer

- 6. Einstellungsnachricht (Anlage) an
 - a) Beschuldigter
 - b)

- 7. Weglegen (5 Jahre)

Grenz
Staatsanwältin

zu Ziffer: gefertigt am: abgesandt am:

5/6

18. MAI 2020

(Chodek)
Justizhauptsekretärin

Handwritten signature

Vfg.

1. Vermerk:

Für die Beschuldigte ist eine neue Meldeadresse bekannt geworden. Da sie aber durch die Beschuldigte über die Durchsuchung informiert sein dürfte, ist eine Durchsuchung wenig erfolgversprechend.

Strafrechtlich ist der Sachverhalt vom 13.05.2019 wie folgt zu bewerten:
Eine Strafbarkeit gemäß § 243 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 2 StGB kommt nicht in Betracht. Zum einen ist die Anwendbarkeit wegen Abs. 2 StGB fraglich. Zum anderen käme hier nur Versuch in Betracht. Da aber aus anderen Fällen des sog. Adbusting bekannt ist, dass die ursprünglichen Plakate nicht immer mitgenommen, sondern teilweise auch in dem Werbekasten belassen werden, kann hier nicht unterstellt werden, dass die Beschuldigten das ursprüngliche Plakat mitnehmen wollten. Eine Strafbarkeit gemäß § 303 Abs. 2 StGB wegen Verändern des Plakats dürfte nicht nachzuweisen sein, da nicht feststeht, ob die Beschuldigten das Plakat selbst verändert haben. Bezüglich einer Straftat gemäß § 303 Abs. 2 StGB durch Verändern des Werbeschaukastens liegt allenfalls Versuch vor.

Diebstahlstaten wegen der bei der Beschuldigten aufgefundenen Plakate sind möglicherweise zeitlich, aber nicht örtlich hinreichend konkret nachzuweisen.

Das Verfahren soll daher gemäß § 153 StPO eingestellt werden.

2. Personendaten und Schuldvorwurf geprüft:

Keine Änderung erforderlich.

3. Zählkarte

- a) Sachgebietsschlüssel: 11 korrekt!
- b) Strafsache der Organisierten Kriminalität? ja nein
- c) Jugendschutzsache? ja nein
- d) Maßnahm. d. Vermögensabschöpfung:
Es sind keine Daten zu erfassen. ja nein
- e) Verdachtsmeldung Geldwäsche ja nein

4. Vermerk:

Den Beschuldigten und fallen nachstehende Vergehen: Diebstahl und Sachbeschädigung zur Last. Das Verfahren soll nach § 153 Abs. 1 StPO eingestellt werden, da aus den nachfolgenden Gründen die Schuld der Beschuldigten als gering anzusehen wäre und kein öffentliches Interesse an der Verfolgung besteht.

Gründe:

Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Beschuldigten strafrechtlich noch nicht in

Erscheinung getreten sind und der angerichtete Schaden verhältnismäßig gering ist.

5. **Einstellung des Verfahrens gemäß § 153 Abs. 1 Satz 2 StPO**
bezüglich der Beschuldigten _____ und _____ aus den
Gründen des Vermerks zu Ziffer 4. dieser Verfügung, **Erledigungskennziffer:**
404.

6. **Bescheid** (Anlage) an
Anzeigeerstatterin Wall GmbH
Strafantrag vom 24.06.2019 - Tatzeit: 13.05.2019


7. **Einstellungsnachricht** (Anlage) an
a) Beschuldigte _____
b) Verteidiger _____ für Beschuldigte _____

8. Weglegen (5 Jahre)

Eppert
Staatsanwältin

zu Ziffer: gefertigt am: abgesandt am:

617

 04. DEZ. 2019
(Denkmann)
Justizbeschäftigte

Rechte Vorfälle in der Berliner Polizei und dem LKA

Weil das Gedächtnis ja leider nicht besonders lang ist, wenn es um uniformierte, staatlich bezahlte Gewalttäter*innen geht und gerade die liberalen Vertreter*innen der schreibenden Zunft gerne am Mythos der Einzelfälle festhalten, eine kurze unvollständige Zusammenstellung der Fälle von Gewalt, Sexismus und Nazi-Kram bei der Berliner Polizei und dem LKA, der es in letzter Zeit in die bürgerliche Presse geschafft haben:

24 rassistische Todesfälle im Polizei-Gewahrsam:

<https://taz.de/24-Todesfaelle-in-Gewahrsam!/5700481>

Beim Staatsschutz des LKAs schickt man sich zu Weihnachten Nazi-Grüße:

<https://www.tagesspiegel.de/berlin/landeskriminalamt-neonazi-verdacht-gegen-berliner-ermittler/22792568.html>

Der Staatsschutz beim LKA findet es wichtiger, Hausbesetzer*innen zu observieren als islamistische Attentäter:

<https://www.tagesspiegel.de/berlin/berliner-untersuchungsausschuss-war-die-rigaer-strasse-wichtiger-als-amri/22697528.html>

Der Staatsschutz gibt „privat“ Daten an Nazis weiter und schickt „privat“ mit „dienstlichen“ Informationen Morddrohungen an Hausbesetzer*innen:

<https://www.morgenpost.de/berlin/article217041293/Gruene-befuerchten-rechte-Netzwerke-in-der-Berliner-Polizei.html>

In Neukölln rennt seit Jahren ne Nazi-Terrorbande rum, und der VS beobachtet Cops bei Treffen mit den verdächtigen Nazis:

<https://taz.de/Rechte-Anschlaege-in-Berlin-Neukoelln!/5564024/>

Die im Neuköln-Komplex ermittelnden Staatsanwälte finden die AfD gut und wiegen die Terrornazis in Sicherheit:

<https://www.sueddeutsche.de/politik/rechtsextremismus-anschlaege-neukoelln-1.4991356>

Polizei-Interna für die AfD:

<https://taz.de/Anschlag-auf-Berliner-Weihnachtsmarkt!/5688454/>

Staatsschutz-Cop der „Ermittlungsgruppe Rechtsextremismus“ (EG Rex)“ verprügelt mit seinen

Nazi-Kumpels nach einem Fußballspiel Afghanen:

<https://www.rbb24.de/politik/beitrag/2020/08/polizei-berlin-rechtsextremismus-staatsschutz-amtsgericht.html>

Und die betroffene Person wird na klar noch vor dem Gerichtsprozess abgeschoben:

<https://taz.de/Abschiebung-nach-Afghanistan!/5707119>

Bereitschaftspolizei-Schläger vermöbelt Gefangene präventiv aus „Eigensicherung“:

<https://www.tagesspiegel.de/berlin/polizei-justiz/getreten-und-ins-gesicht-geschlagen-polizist-wegen-gewalttaten-vor-gericht/26106328.html>

„Meine MP5 zerfickt alles“ als Initiationsritual:

<https://www.bz-berlin.de/berlin/meine-mp5-zerf-fragwuerdiges-aufnahmehitual-bei-der-berliner-polizei>

„Du Wichser!“-Mackersprüche sind voll ok, findet der Innensenator:

<https://www.bz-berlin.de/berlin/neukoelln-verfolgungsjagd-berlins-innensenator-geisel-stellt-sich-vor-polizisten-habe-kein-problem-mit-du-wichser>

Merkwürdige Datenabfragen beim Berliner LKA für „Linksextremismus“ im Kontext von NSU 2.0:

<https://www.zeit.de/news/2020-09/18/verdaechtige-datenabfrage-bei-berliner-polizei-zu-boehmermann>

Die Nordkreuz-Nazi-Prepper haben Munition vom Berliner LKA bekommen:

<https://de.indymedia.org/node/87192>

Berliner Polizei verkloppt POCs, die gegen Polizeigewalt gegen POCs protestieren:

<https://www.watson.de/deutschland/watson-story/112001144-alexanderplatz-polizei-reagiert-auf-videos-brutaler-festnahmen>

<https://www.fr.de/politik/polizeigewalt-rassismus-berlin-gegen-schwarzen-rechte-missachtet-geschlagen-13806401.html>